

MERKBLATT ZUR EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Triengen sind folgende Punkte zu beachten:

1. VORAUSSETZUNGEN

(Gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes)

- Aufenthaltsdauer und –Status: Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin muss bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzen und insgesamt während 10 Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches.
 - In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin während insgesamt dreier Jahre in Triengen gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in Triengen.
 - Ganz angerechnet wird der Aufenthalt mit einem B- oder C-Ausweis, zur Hälfte angerechnet wird noch der Aufenthalt mit einem F-Ausweis.
 - Bei Kindern wird die Frist zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr doppelt gezählt.
 - Ist der Bewerber / die Bewerberin in eingetragener Partnerschaft mit einem Schweizer / einer Schweizerin reicht eine erleichterte Wohnsitzfrist von insgesamt fünf Jahren wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er/sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dieser Person lebt.
- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (schriftliche Erklärung)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung (schriftliche Erklärung)
- Deutschkenntnisse (Sprachnachweis)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern
- Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

Weitere Ausführungen zu den oben genannten Voraussetzungen können Sie dem Merkblatt „Das Einbürgerungsgespräch“ entnehmen.

2. GESUCHSEINREICHUNG

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat bei der Gemeindeverwaltung für alle in das Gesuch einbezogenen Personen die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular inkl. Angabe über welchen Zeitraum welche Aufenthaltsbewilligung (Abklärung über migration@lu.ch mit dem Betreff „Einbürgerungsbericht“ möglich)
- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Bestellung beim Reg. Zivilstandsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee)
 - Kinderlose Einzelpersonen: Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige (Form. 7.13)
 - Verheiratete Personen: Familienausweis (Form. 7.4)
 - Eingetragene Partnerschaft: Partnerschaftsausweis (Form 7.12)
 - Einzelpersonen mit Kindern: Ausweis über den Registrierten Familienstand (Form. 7.3)

**Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon**

Bürgerrechtskommission Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 59
Telefax 041 935 44 65
sandra.thalmann@triengen.ch
www.triengen.ch

- Auszug aus dem Betreibungsregister (Bestellung beim Reg. Betreibungsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern (Bestellung am Postschalter oder www.strafregister.admin.ch)
- Wohnsitzbestätigungen derjenigen Gemeinden, in denen der Bewerber / die Bewerberin in der Schweiz Wohnsitz hatte, ohne diejenige von Triengen
- Kopie Niederlassungsbewilligung und Pass
- Bestätigung Beachten der Rechtsordnung
- Sprachnachweis (Sprachdiplom oder Nachweis des Schulbesuches in deutscher Sprache)
- Arbeitszeugnis, Lehrvertrag, Immatrikulationsbestätigung
- Aktuelles Passfoto

Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

3. EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

- Das Gesuch ist mit den entsprechenden Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Triengen einzureichen.
- Die Gemeindeverwaltung holt den Bericht beim Amt für Migration sowie bei der Kantonspolizei die Angaben zu den polizeilichen Vorgängen ein.
- Es werden Referenzauskünfte vom Steuer- und dem Sozialamt eingeholt.
- Die Bürgerrechtskommission erstellt den Einbürgerungsbericht mit den Fragen zur Erwerbstätigkeit, Integration und Lebenslauf.
- Beim Erhebungsgespräch mit dem Präsidenten der Bürgerrechtskommission wird dieser Erhebungsbericht ergänzt.
- Es werden Referenzauskünfte eingeholt.
- Veröffentlichung des Gesuchs im Anschlagkasten beim Gemeindehaus, in der Trienger Woche und auf der Gemeinde-Homepage.
- Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin wird zu einem Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen.
- Die Bürgerrechtskommission teilt den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch mündlich mit.
- Nach dem Einbürgerungsgespräch erhält der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin einen schriftlichen Entscheid. Gegen diesen Entscheid kann eine Einsprache beim kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartement Luzern eingereicht werden.
- Bei einer Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Gesuch zusammen mit sämtlichen Unterlagen und der Bürgerrechtszusicherung an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- Das Amt für Gemeinden holt anschliessend die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- Der / Die Eingebürgerte erhält eine Einbürgerungsurkunde.

4. DOPPELBÜRGERRECHTE

Doppelbürgerrechte sind nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes abzuklären.

5. KOSTEN

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs wird eine Gebühr erhoben. Über den Gebührenbezug wird auf das separate Gebührenblatt verwiesen.